

Kurzstellungnahme des Sozialverbandes VdK NRW zum Entwurf einer Änderung der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen über die Umsetzung der barrierefreien Nutzbarkeit von Wohnungen

Der Sozialverband VdK NRW hält an seiner Forderung nach einer Umsetzung der DIN 18040-2 in vollem Umfang einschließlich Regelungen für die eingeschränkte Nutzbarkeit der barrierefreien Wohnungen mit Rollstuhl fest. Diesem Anspruch genügt der vorgelegte Entwurf nicht, weil er die in der Bauordnung ausdrücklich geforderten Aspekte der Auffindbarkeit und Nutzbarkeit nicht ausreichend berücksichtigt und sich ausschließlich auf Maßnahmen der Erreichbarkeit und - teilweise - der Nutzbarkeit beschränkt.

Auch den Bedürfnissen einer älter werdenden Gesellschaft im Wohnumfeld wird nicht ausreichend Rechnung getragen, weil Maßnahmen wie kontrastreiche Markierungen und Bedienelemente sowie leicht zu öffnende Türen ausdrücklich nicht eingeführt werden sollen.

Zu 1: Die Abschnitte, die von der Einführung ausgenommen werden sollen, sind nicht nur für die Nutzbarkeit der Wohnungen unerlässlich, sondern betreffen in hohem Maße auch Sicherheitsaspekte. Die vorgeschlagenen Streichungen lehnen wir daher strikt ab.

Im Einzelnen:

- Auch in Wohngebäuden ohne Aufzug müssen die **Ebenen des Gebäudes stufen- und schwellenlos erreichbar sein** (4.3.1). Ansonsten können die Wohnungen nicht barrierefrei, z.B. mit dem Rollator, und schon gar nicht – auch nicht eingeschränkt - mit dem Rollstuhl genutzt werden (entsprechend § 49 Absatz BauO NRW).
- **Türen müssen deutlich wahrnehmbar sein** (Satz 1 von 4.3.3.1), weil diese ansonsten gerade für Menschen mit Sehbeeinträchtigungen - und damit für viele ältere Menschen – zur Gefahrenquelle werden bzw. nicht nutzbar sind. Auch nach Aussagen aus der Wohnungswirtschaft ist der Aufwand solcher Maßnahmen wirtschaftlich überschaubar und gehört zum Baustandard.
- **Treppen müssen (beidseitige) Handläufe** haben, die Nutzern einen sicheren Halt gewähren (4.3.6.3). Treppen und Einzelstufen müssen außerdem kontrastreiche Markierungen enthalten, damit sie wahrgenommen werden können (4.3.6.4). Streichungen an dieser Stelle bedeuten ein Sicherheitsrisiko und widersprechen dem Ziel des demografiefesten Bauens.

Zu 2: Türschwellen müssen vermieden werden.

- Für Nutzer im Rollstuhl und mit Rollator ist auch eine Schwelle von 2 cm oft eine unüberwindliche Barriere. Der Zugang erfordert ein Ankippen des Rollstuhls bzw. des Rollators, was neben Gleichgewichtssinn und Körperkraft ein hohes Maß an Beherrschung des Hilfsmittels erfordert und gleichzeitig mit einem Umkipp- und Verletzungsrisiko verbunden ist. Nach hiesiger Auffassung sind technische Alternativen wie Schiebetüren vorhanden. Wir sehen die Ausführung von Türschwellen unter 20 mm unter Berücksichtigung sorgfältiger Planung als machbar und im Übrigen auch mit der Dachdeckerrichtlinie als anerkanntem Standard vereinbar an. Da es in Bezug auf Eingangstüren und Balkone widersprüchliche Aussagen von DIN 18040-2 und Entwässerungs-Richtlinien gibt, besteht hier weiterer dringender Regelungsbedarf für die Umsetzungsverordnung.

Zu 4: Möglichst in allen Aufenthaltsräumen sollte ein Fenster in sitzender Position einen Durchblick in die Umgebung ermöglichen.

- Aus unserer Sicht gehört es zum baulichen Standard, dass Fenster leicht zu öffnen und zu schließen sind und Fenster in Wohn und Schlafräumen einen Durchblick in die Umgebung bieten. Insofern können wir die Beschränkung auf einen Aufenthaltsraum pro Wohnung nicht nachvollziehen und plädieren dafür, die Formulierung von 5.3.2 Satz 2 in die Technischen Baubestimmungen ohne weitere Einschränkungen zu übernehmen.

Die gesetzliche Vorgabe, dass barrierefreie Wohnungen auch **eingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar sein müssen**, muss durch Übernahme (einzelner) R-Standards ausgefüllt werden, insbesondere in Bezug auf Türbreiten, Bewegungsflächen und Bedienelemente.

Wir bitten um Berücksichtigung der angeführten Überlegungen im weiteren Entscheidungsprozess.

Düsseldorf, 05.04.2019